

Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebiets Ordenswald der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße

Stellungnahme ESN –Abfallentsorgung-

Der ESN betreibt in dem geplanten Gebiet (Wasserschutzzone III) einen Wertstoffhof sowie eine Annahme für gefährliche Abfälle.

D.h.

- a. neben dem Umschlag von Rest- und Sperrabfällen, sowie Grünschnitt und Bauschutt werden auch
- b. Leuchtstoffröhren, Lithium-, Blei- und Haushaltsbatterien, die unter gefährliche Abfälle zu subsumieren sind, angenommen.

Laut der Stellungnahme von Herrn Baldermann bestünden nach der Streichung aller Verbotstatbestände in 4 b (Entwurf Rechtsverordnung) zum Thema „Abfallwirtschaft“ unter anderem keine Bedenken hinsichtlich dem Betrieb einer Bauschuttzubereitungsanlage.

Inwieweit das dann auch den derzeitigen oder zukünftigen Betrieb des Wertstoffhofes betrifft sollte mit der SGD auf jeden Fall nochmals geklärt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für die Erfassung der unter b genannten Abfallfraktionen nach derzeitige Rechtslage (TRGS 520, Stand Januar 2012) eine Errichtung und Betrieb einer Sammelstelle und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach

4.1 Standorte

- Abs. (2) Stationäre Sammelstellen und Zwischenlager sind **nicht** einzurichten in
1. beantragten, festgesetzten, vorläufigen oder vorgeschlagenen Wasserschutzgebieten der Zone I-III und in Heilquellenschutzgebieten der Zone I-III,

Das gilt unabhängig von der im Entwurf vorliegenden Rechtsverordnung.

Das hätte wohl zur Konsequenz, den Betrieb der Annahmestelle auf dem Wertstoffhof in der Nachtweide einzustellen.

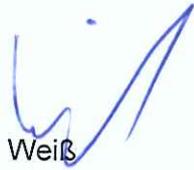
Es sollte diesbezüglich mit der Aufsichtsbehörde ein Gespräch geführt werden.

Die Grenze zwischen Wasserschutzzone III A und III B verläuft direkt neben dem Grundstück der ehemaligen „Veolia-Halle“, die Teil des ESN-Wertstoffhofes ist (Gemarkung Neustadt, Flurstück 3171/22. Nachtweide 7a)

Um eine zukünftige Erweiterung des Wertstoffhofes zu gewährleisten, sollte die Grenze der Schutzzone IIIA im Bereich des ESN-Wertstoffhofes einschließlich der „Veolia-Halle“ auf den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg (Gemarkung Lachen-Speyerdorf, Flurstück 11672)

verlegt werden.

Falls dies nicht möglich ist, sollte zumindest die Grenze außerhalb des ESN Grundstücks (Gemarkung Neustadt, Flurstück 3171/22) verlaufen, so wie es in dem parzellengenauen Plan zur Auslegung dargestellt ist.



Weiß